

# Bürobauten

Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in  
Bürobauten



# Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Bürobauten

## Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2013)

## Geltungsbereich

- 1 Diese Vollzugshilfe ergänzt die Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz.
- 2 Sie enthält Ergänzungen für Bürobauten, die sich auf das Erdgeschoss beschränken und für mehrgeschossige Bauten, sofern in zwei und mehr oberirdischen Geschossen die Geschossfläche von 600 m<sup>2</sup> pro Stockwerk nicht überschritten wird.

## Übersicht

<b>1</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Brandschutzabstände</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Tragwerke</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Brandabschnitte</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Fluchtwege</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Technischer Brandschutz</b> .....	<b>5</b>
6.1	Handfeuerlöscher .....	5
6.2	Blitzschutz .....	5

## 1 Begriffe

Als Bürobauten gelten Bauten, in welchen vorwiegend administrative Dienstleistungen erbracht werden, z.B. Verwaltungsbauten.

## 2 Brandschutzabstände

Die Brandschutzabstände sind in der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

## 3 Tragwerke

- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Tragwerke.
- 2 Der Feuerwiderstand der Tragwerke der übrigen Gebäude ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 3 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der Tragwerke reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.
- 4 Die Materialisierung der Tragwerke ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

## 4 Brandabschnitte

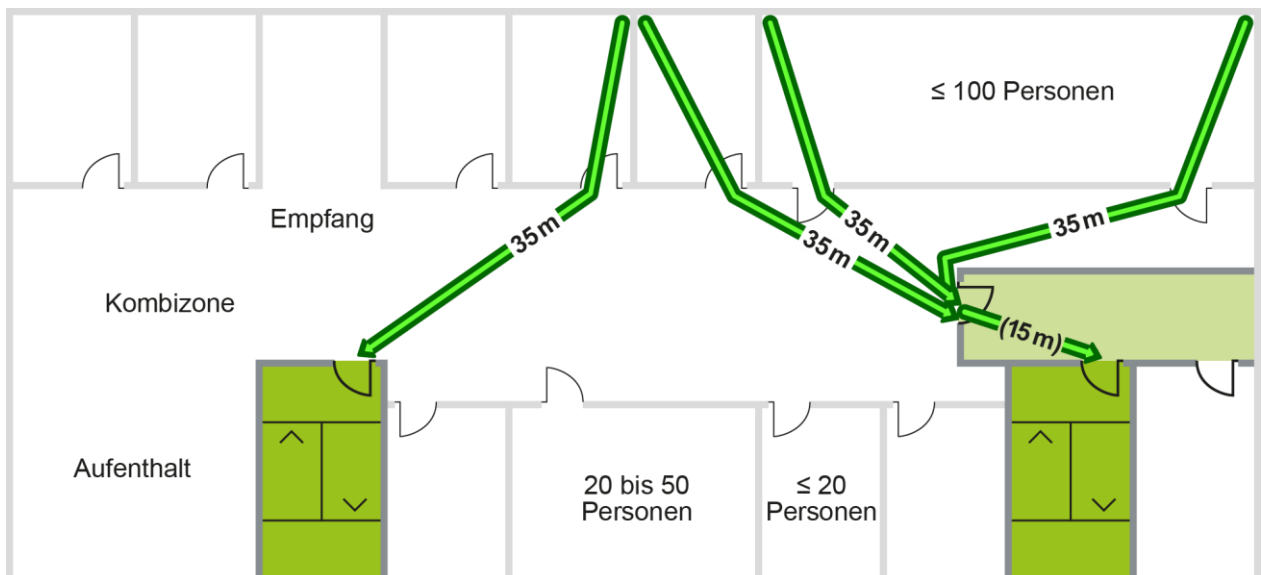
- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an die Brandabschnittsbildung. Davon ausgenommen sind Räume mit grosser Bandbelastung oder grossem Brandrisiko sowie Räume für haustechnische Anlagen (Aufzugs-, Lufttechnische-, Wärmetechnische-, Elektroanlagen etc.).
- 2 In den übrigen Gebäuden ist der Feuerwiderstand der Brandabschnitte in Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 3 Dem Bürobetrieb dienende und zuordenbare Nutzungen (z.B. Sitzungszimmer, Aufenthalts- und Ruheräume, Archive, Serverräume, Labors und Werkstätten ohne besondere Brandgefahr, Putzräume, Haushalbküchen) können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.
- 4 Die zusammenhängende Brandabschnittsfläche umfasst sämtliche ohne Feuerwiderstand miteinander verbundenen Geschosse.
- 5 Wenn der Luftraum bei verbundenen Geschossen höher als 11 m ist, dann handelt es sich um ein Atriumgebäude. Für Atriumgebäude gilt die VKF-Brandschutzerläuterung Bauten mit Atrien und Innenhöfen. Wir empfehlen, Atriumgebäude in Zusammenarbeit mit dem Bereich Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.
- 6 In Bürobauten geringer und mittlerer Höhe genügt bei Empfangsbüros, welche von den angrenzenden Räumen als Brandabschnitt abgetrennt sind, gegen das Treppenhaus ein feuerwiderstandsfähiger Abschluss E 30. Das Tragwerk und die Geschossdecken müssen den Feuerwiderstandsanforderungen gemäss den Tabellen aus Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz entsprechen.
- 7 Empfangsbüros können gegen den horizontalen Fluchtweg offen ausgeführt werden, sofern dieser vom Treppenhaus mindestens mit Feuerwiderstand E 30 abgeschlossen ist. Voraussetzung ist dabei, dass Empfangsbüros von angrenzenden Räumen durch Wände abgetrennt sind, welche den Anforderungen an horizontale Fluchtwege entsprechen.

## 5 Fluchtwege

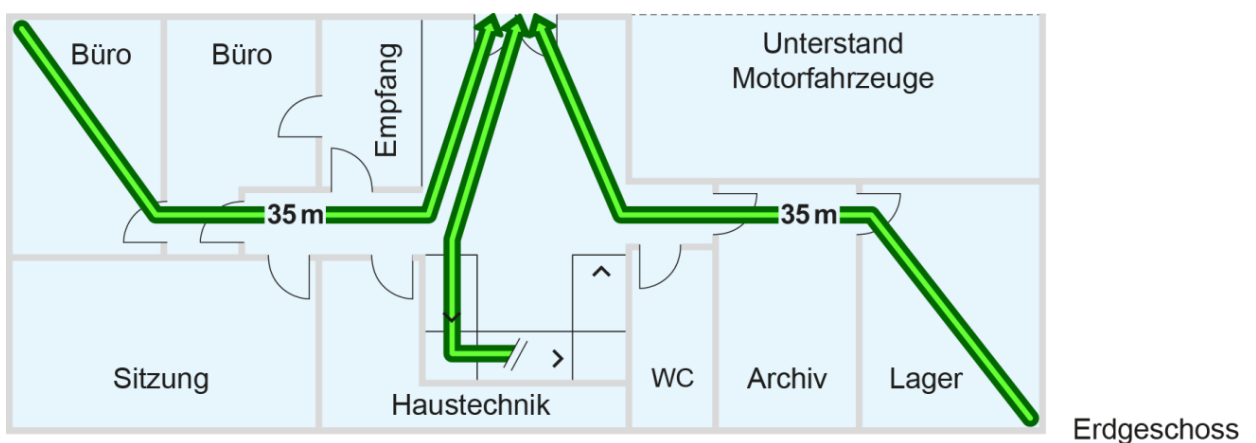
- 1 In Bauten geringer Höhe und bei Gebäuden mit geringen Abmessungen sind gewendelte Treppen mit einer Breite von 1.20 m zulässig. Der innere Auftritt muss mindestens 10 cm breit sein.
- 2 Bei Gebäuden mit geringen Abmessungen kann die Breite von geradeläufigen Treppen auf 0.9 m reduziert werden.
- 3 Türen müssen in Fluchtwegrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu Räumen, welche mit nicht mehr als 20 Personen belegt werden.

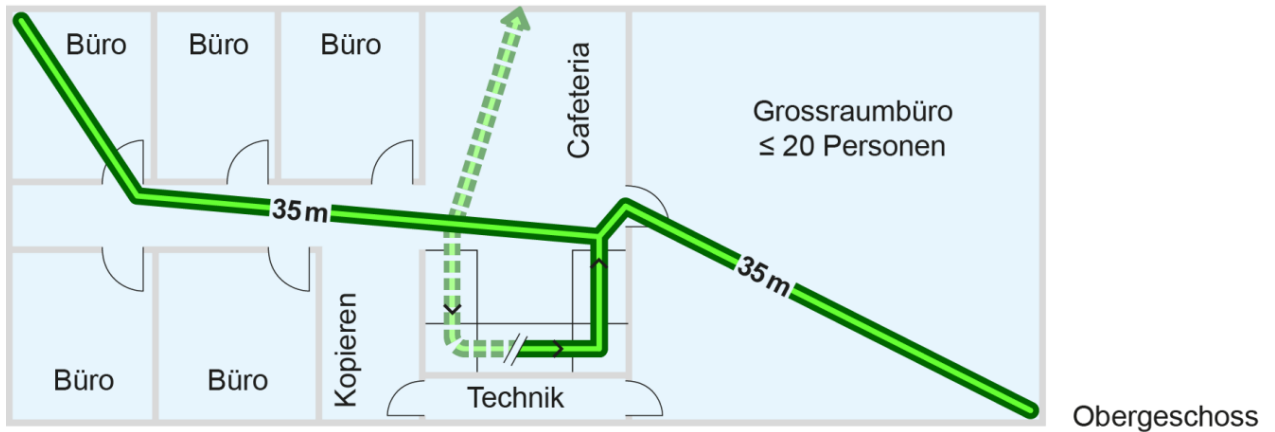
- 4 Bei Türen von Räumen mit einer Belegung von maximal 20 Personen kann das lichte Durchgangsmass auf 0.80 m reduziert werden.
- 5 Bei einer Belegung von bis zu 6 Personen sind Schiebetüren möglich.
- 6 Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.
- 7 In Gebäuden mit geringen Abmessungen dürfen Fluchtwege innerhalb der Nutzungseinheit über mehrere Räume führen.
- 8 In Bürobauteilen geringer Höhe kann auf Brandschutzabschlüsse zwischen horizontalen und vertikalen Fluchtwegen verzichtet werden, wenn:
  - a die Geschossfläche je vertikalen Fluchtweg  $900 \text{ m}^2$  nicht übersteigt
  - b die horizontalen Fluchtwege zwischen vertikalen Fluchtwegen feuerwiderstandsfähig unterteilt sind
  - c die horizontalen Fluchtwege hinsichtlich Materialisierung, Feuerwiderstand und Aktivierungsgefahr denjenigen der vertikalen Fluchtwege entsprechen

### Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit Büronutzung



### Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit bei Gebäuden mit geringen Abmessungen Büronutzung





## 6 Technischer Brandschutz

### 6.1 Handfeuerlöscher

- 1 Wir empfehlen, im Bereich der Ausgänge pro Geschoss bzw. pro angebrochene 600 m<sup>2</sup> Geschossfläche je einen Handfeuerlöscher zu montieren. Sie müssen ein geeignetes Löschmittel enthalten. Das Löschvermögen muss ausreichend sein. Sie sind gut sicht- und erreichbar anzubringen. Die Gehweglinie zum nächsten Handfeuerlöscher darf nicht länger als 40 m sein.
- 2 Die Handfeuerlöscher müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und betriebsbereit sind.
- 3 Wir empfehlen, eine periodische Wartung gemäss Herstellerangaben durchzuführen.

### 6.2 Blitzschutz

Wir empfehlen, eine Blitzschutzanlage zu installieren.